Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

per Mail an BfE und NBG

nachrichtlich: BGE und BGR

Bearbeitet von: Frau Dr. Reuther
Telefon:
E-Mail:

Aktenzeichen: 523-63400-2012/017-013 (bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, O3 M. AS

Standortauswahlgesetz (StandAG): Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen BGE und BGR vom 22.08.2018

Sehr geehrte Frau Weiß, sehr geehrte Frau Prof. Dr. Schreurs und sehr geehrter Herr Prof. Dr. Töpfer,

gemäß § 12 Abs. 3 S. 1 Standortauswahlgesetz (StandAG) arbeitet der Vorhabenträger, hier die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE), mit Forschungs- und Beratungseinrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zusammen und kann wissenschaftliche Erkenntnisse anderer wissenschaftlicher Einrichtungen heranziehen. Für eine solche Zusammenarbeit hat die BGE mit der im Geschäftsbereich des BMWi befindlichen Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) am 25.09.2018 die o.g. Vereinbarung geschlossen.

Vor dem Hintergrund, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern ein hohes Interesse daran hat, dass das Standortauswahlverfahren gem. § 1 Abs. 2 S. 2 StandAG in einem partizipativen, wissensbasierten, transparenten, selbsthinterfragenden und lernenden Verfahren erfolgen soll, habe ich Klärungsbedarf zu folgenden Aspekten:

Ziffer 1.1 der Vereinbarung regelt, dass mit vorliegender Rahmenvereinbarung durch die BGE <u>und</u> die BGR Aufträge in den dann aufgeführten Aufgabenfeldern erteilt werden können. Sofern es sich nicht um einen Schreibfehler handelt (statt "und" wäre auch "an" denkbar), können demnach <u>beide</u> Gesellschaften Aufträge erteilen.

Ferner bestimmt Ziffer 3.1 der Vereinbarung, dass die BGR die ihr von der BGE übertragenen Aufgaben in Eigenverantwortung und weisungsfrei durchführt sowie das aufsichtsrechtliche Weisungsrecht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) unberührt bleibt. Insofern nimmt nicht mehr das BfE bzw. das Bun-

Telefon: 0385 588-0

Telefax: 0385 588 6024

desministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) Kontroll- und Aufsichtsfunktionen wahr, sondern ausschließlich das BMWi. Dabei ist die BGR nicht in gleicher Weise an die gesetzlichen Vorgaben (insbesondere des StandAG) gebunden wie die Vorhabenträgerin (BGE).

Die beiden genannten Regelungen lassen eine Zersplitterung der für die Standortermittlung unerlässlichen Datengewinnung und –auswertung zu.

Gestatten Sie mir, meine Sorge zu äußern, dass die von der BGE an das BfE zu übermittelnden Vorschläge nach § 14 Abs. 2, § 16 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 StandAG auf inkonsistenten Teilergebnissen basieren könnten, und dass die Nachvollziehbarkeit der Vorschläge infolge der zersplitterten Aufgabenverteilung leidet. Die Wahrnehmung der Überwachungs- und Aufsichtsmöglichkeiten des BfE bzw. des BMU nach dem Atomrecht und dem StandAG wird m. E. zumindest erschwert.

Daher bin ich sehr daran interessiert, zu erfahren, wie gewährleistet wird, dass die von der BGR vergebenen Aufträge an Dritte sowie die von der BGR selbst durchgeführten Aufträge den o.g. Anforderungen des § 1 Abs. 2 S. 2 StandAG, insbesondere den Transparenz- und Partizipationserfordernissen, gerecht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ute Hennings

NATIONALES BEGLEITGREMIUM Die Vorsitzenden



Nationales Begleitgremium – Geschäftsstelle – Bismarckplatz 1 – 14193 Berlin

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern Frau Abteilungsleiterin Ute Hennings 19048 Schwerin

Nachrichtlich per Mail an BfE und BGE

Berlin, 20.12.2018

Ihr Schreiben vom 09.11.2018 "Standortauswahlgesetz (StandAG): Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen BGE und BGR vom 22.8.2018"

AZ 523-63400-2012/017-013

Sehr geehrte Frau Hennings,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 9.11.2018 zu der o.g. Vereinbarung, das Sie an das BfE und das Nationale Begleitgremium gerichtet haben. Darin äußern Sie die Sorge, dass aufgrund dieser Vereinbarung die Nachvollziehbarkeit der Vorschläge, die die BGE gemäß StandAG an das BfE zu übermitteln hat, leide. Zudem sehen Sie die Überwachungs- und Aufsichtsmöglichkeiten des BfE bzw. des BMU zumindest erschwert.

In ihrem Antwortschreiben vom 5.12.2018 weist die zuständige Abteilungsleiterin des BfE, Frau Christine Weiss, darauf hin, dass das BfE als Aufsichtsbehörde die Aufgabe habe, die Einhaltung der Verfahrensvorschriften des StandAG zu überwachen. Die BGE trage allein und vollständig die Verantwortung für die Vorhabenträgerschaft und habe die umfassende Pflicht, dem BfE bzw. der Öffentlichkeit alle verfahrensrelevanten Informationen vorzulegen. Von dieser Pflicht werde die BGE auch nicht entbunden, wenn sie Dritte einbezieht, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Die Informationen der BGE müssten eine vollständige Nachvollziehbarkeit aller wesentlichen Schritte ermöglichen, heißt es in dem BfE-Schreiben weiter.

In unserer vermittelnden Rolle als Nationales Begleitgremium möchten wir Sie fragen, ob das BfE mit seiner Antwort Ihre Bedenken ausräumen konnte oder diese fortbestehen. Zudem war unsere Geschäftsstelle Ihrer Frage nachgegangen, ob Ziffer 1 der Vereinbarung zwischen BGE und BGR einen Schreibfehler enthält, und hatte dazu telefonisch bei der BGE nachgefasst. In der Tat liegt der von Ihnen vermutete Fehler vor, wie die BGE Ihnen inzwischen mitgeteilt hat.

Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Standortauswahlverfahren sind von entscheidender Bedeutung. In diesem Sinne unterstützt das Nationale Begleitgremium gern, sollten Sie weiteren Handlungsbedarf sehen und die Fragen nicht zu Ihrer Zufriedenheit geklärt sein.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Miranda Schreurs Vorsitzende Prof. Dr. Klaus Töpfer

Prof. Dr. Klaus Töpfer Vorsitzender